

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMJ

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 370/1980 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

20.02.1981

Außerkräfttretensdatum

31.12.2006

Text**Verarbeitung**

§ 7. (1) Sofern nicht Dienstleistungen eines unter § 4 Abs. 1 DSG fallenden Verarbeiters in Anspruch genommen werden, sind Merkmale und Menge der einem Verarbeitungsvorgang zuzuführenden Daten und die Verarbeitungsregeln vom Auftraggeber im einzelnen festzulegen.

(2) Daten dürfen nur auf Grund von schriftlichen Aufträgen des gemäß § 3 Abs. 1 hierzu berechtigten Bediensteten eingegeben werden. Diese Aufträge und die Aufzeichnungen über die Durchführungen sind zu überprüfen und aufzubewahren.

(3) Werden Dienstleistungen eines nicht unter § 4 Abs. 1 DSG fallenden Verarbeiters in Anspruch genommen, darf die Zurverfügungstellung der Daten und die Durchführung des Datenverkehrs nur auf Grund eines schriftlichen Auftrages des Auftraggebers erfolgen. Bei periodisch wiederkehrenden Verarbeitungen können diese Aufträge durch einvernehmlich festgelegte Durchführungspläne ersetzt werden.

(4) Sollen die Daten zweier oder mehrerer Auftraggeber gemeinsam verarbeitet werden, ist eine eindeutige Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten festzulegen.

(5) Vorbehaltlich der Regelung der Speicherung sind die Daten nach Durchführung der Verarbeitung unverzüglich zu löschen, es sei denn, daß im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Verarbeiter ihre Rückgabe auf Datenträgern vorgesehen ist. Ausdrucke und sonstige Aufzeichnungen sind zu vernichten.